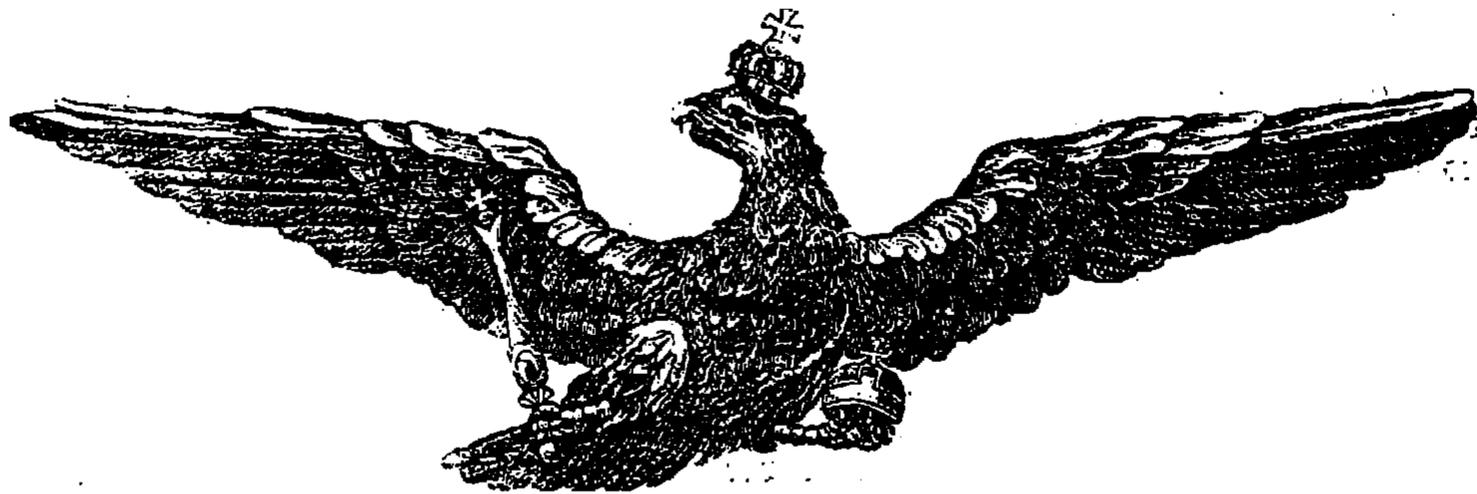




# Teltower Kreisblatt.



No. 17

Teltow, den 27 April

1864.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämtliche königliche Post-Anstalten an. Abonnementspreis pro Quartal: 10 Sgr. 6 Pf. Insertionsgebühr: 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile oder deren Raum.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann, Hrn. Plese, in Zossen beim Hrn. v. n. Phil. Müller, in Trebbin beim Buchbindermeister, Hrn. Sumter, in Rittenwalde beim Buchbindermeister, Hrn. Schäfer, in Rön. Buxtehude beim Hrn. Sappe's Comptoir für Placements, Aufertigung schriftl. Arbeiten, Commiff.-Sachen, in Berlin im lithograph. Atelier von H. Hilpert, Leipzigerstr. 81.

## A m t l i c h e s.

Nach Kreistagsbeschluss vom 1. August 1863 sind

**fünf Thaler**

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleenbäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevler dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach erfolgen kann. Teltow, den 5. August 1863. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Aus mehreren Ortschaften des Kreises sind mir in den letzten Tagen wiederum Anzeigen über das Auftreten der Hundswuth zugegangen. In allen Orten, in denen die mit der Tollwuth behafteten Hunde gesehen worden sind, sind von diesen auch andere Hunde gebissen und diese zwar sogleich getödtet worden, jene aber in fast allen Fällen entkommen und ihr Verbleib hat nicht ermittelt werden können. Zur Wiederherstellung der Sicherheit im Kreise sehe ich mich daher veranlaßt auf Grund der Regierungs-Verordnung vom 11. August 1852 (Amtsbl. de 1852 S. 324.) zu verordnen.

1) sämtliche Hunde im Kreise sind sofort auf die Dauer von **sechs Wochen** an Ketten zu legen,

2) jede Zutwiderhandlung hiergegen hat die sofortige Tödtung des nicht angelegten Hundes, sowie die Ahndung durch eine Geldstrafe bis zu 10 Thaler, im Unvermögensfalle verhältnismäßige Freiheitsstrafe gegen den Besitzer des Hundes zur Folge.

Die sämtlichen Polizeibehörden des Kreises veranlasse ich, diese Bestimmungen ungefümt zur Ausführung zu bringen und die Gendarmen beauftrage ich, Contraventionen sofort der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

Das bei dem Auftreten der Tollwuth stattfindende Verfahren ist durch die Regierungs-Verordnung vom 25. März 1814 (Amtsblatt S. 147.) und durch das sanitätspolizeiliche Regulativ vom 8. August 1835 (Gesetz-Sammlung S. 263 ff.) vorgeschrieben.

Teltow, den 26. April 1864.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

### Die Vertilgung des Raikäfers.

In diesem Frühjahr findet voraussichtlich in vielen Gegenden unseres Verwaltungsbezirks ein Flugjahr des Raikäfers statt, und ist damit Gelegenheit zur Vertilgung dieses für Aecker, Gärten, Bäume und Forsten, so sehr schädlichen Insectes gegeben.